

Baulehrschau fachtag Online 2021: „Praktikabel verordnet?“

Zusammenfassung der Ergebnisse

Bauen ist eine Investition in die Zukunft. Mit der Verkündung der neuen Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) für Schweine ist einer der wichtigsten Rahmenbedingungen für die Zukunft bekannt geworden. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Stallbau wurden zum Baulehrschau fachtag am 03.03.2021 im Rahmen einer Online Veranstaltung mit 144 Teilnehmern aus der praktischen Tierhaltung, der Beratung, der Ausrüstungsindustrie und den Behörden diskutiert. Der Fachtag Bau und Technik in Köllitsch wurde vom LfULG in Zusammenarbeit mit der Bauförderung für Landwirtschaft (BfL) sowie dem bundesweiten Projekt „Netzwerk Fokus Tierwohl“ durchgeführt.

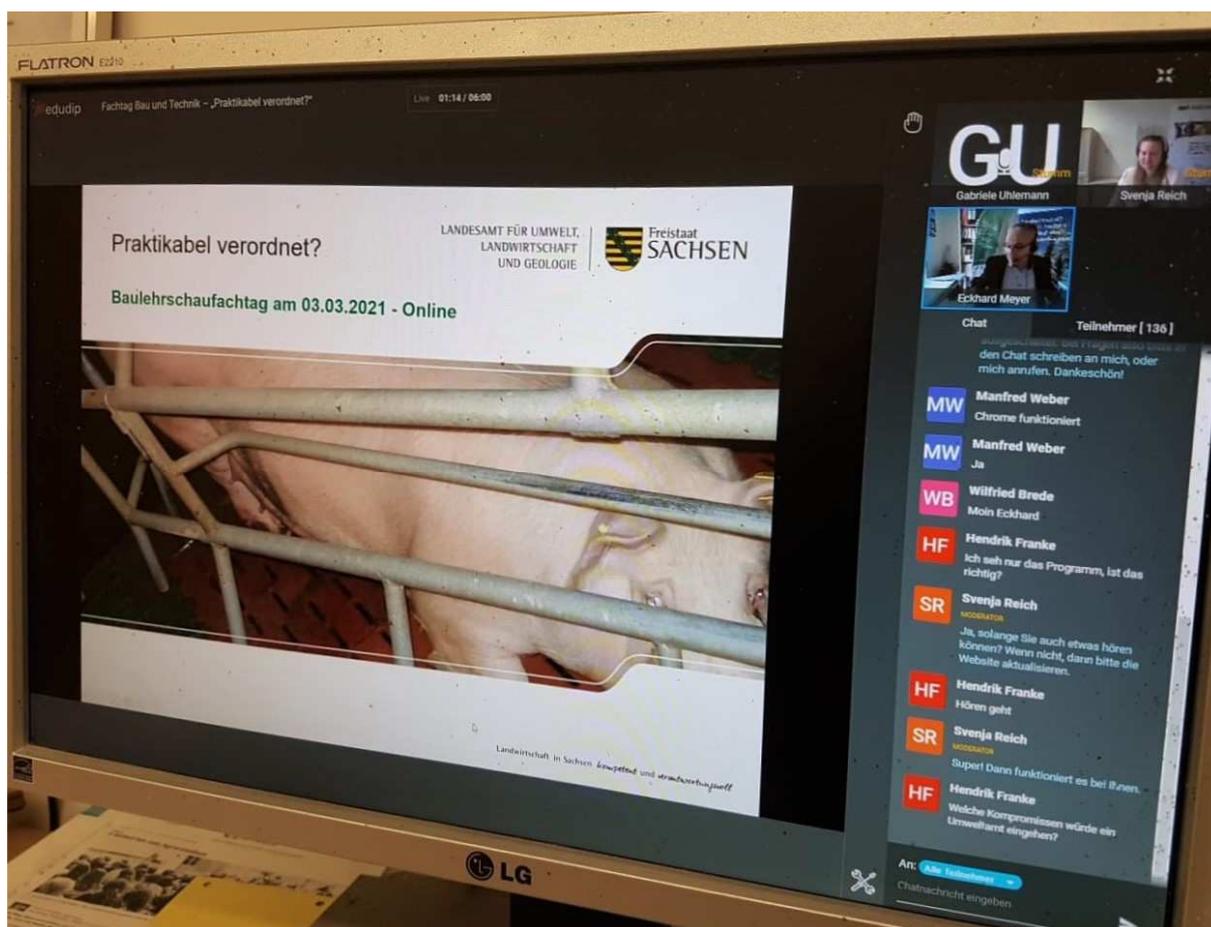


Foto: Der Baulehrschau fachtag zur Schweinehaltung fand 2021 als Online Seminar statt

Die diskutierten Änderungen verlangen vor allem den Sauenhaltern noch mehr als den Schweinemästern ab. Damit die beabsichtigte Verbesserung im Tierschutz noch Raum für eine wirtschaftliche Schweinehaltung lässt, gilt es jetzt konstruktiv und im Sinne des Gesetzes mit diesen Vorgaben umzugehen:

Tabelle: Gesetzliche Änderungen in der Übersicht

§ (Absatz)	betroffene Tierkategorie	Neuformulierung (Änderung = rot, auszugsweise bzw. sinngemäß)
23 (4)	Saugferkel: Ferkelnest <i>Keine Frist, sofort</i>	„Der Liegebereich muss den Ferkeln <i>ein gleichzeitiges, ungehindertes Ruhen</i> ermöglichen.“
§ 24	Sauen: Abferkelbucht <i>Frist: max. 15 Jahre</i>	„Bei Einzelhaltung in einem Kastenstand (bei <i>mindestens 220 cm Länge</i>) muss der Liegebereich für Jungsaugen und Sauen so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad <i>höchstens 7 Prozent</i> beträgt.“
§ 24 (4) und § 30 (2b)	Sauen: Abferkelbucht <i>Frist: max. 15 Jahre</i>	„Eine Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche <i>von mindestens sechseinhalb Quadratmetern aufweisen und der Jungsau oder Sau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen</i> . In einer „Bewegungsbucht“ <i>dürfen Jungsaugen und Sauen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden</i> .“
§ 26 (1)	Alle Schweine: Beschäftigungsmaterial <i>Frist: max. ½ Jahr</i>	„... jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem <i>organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial</i> . Dazu kann <i>insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl, oder eine Mischung dieser Materialien dienen</i> .“
§ 26 (2)	Alle Schweine: Licht <i>Keine Frist, sofort</i>	„Die Beleuchtung muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. <i>In klar abgegrenzten Liegebereichen der Schweine reicht die Beleuchtung mit einer Stärke von mindestens 40 Lux aus</i> “
§ 26 (3)	Alle Schweine: Schadgase, Lärm <i>Keine Frist, sofort</i>	„Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte nicht <i>dauerhaft</i> überschritten werden (NH ₄ , CO ₂ , SH ₂ <20, 3000, 5 ppm)“
§ 28 (3)	Aufzuchtferkel, Mastschweine; Sauen: Fütterungstechnik <i>Frist: max. ½ Jahr</i>	„Bei tagesrationierter Fütterung muss für jeweils <i>höchstens zwei Absatzferkel (Mastschweine, Sauen) eine Fressstelle vorhanden sein</i> .“
§ 30 (2)	Sauen: Deckzentrum <i>Frist: max. 8 Jahre</i>	„Jungsaugen und Sauen sind <i>im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin</i> in der Gruppe zu halten. Ausnahme: Abferkelbereich und Krankenbuchten.“

§ 30 (2a)	Sauen: Deckzentrum <i>Frist: max. 8 Jahre</i>	<i>„Im Zeitraum ab dem Absetzen ihrer Ferkel bis zur Besamung muss Sauen eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens fünf Quadratmetern je Sau zur Verfügung stehen.“</i>
--------------	--	--

Zur TierSchNutzV wurden mittlerweile Ausführungshinweise veröffentlicht. Sie konkretisieren unbestimmte Rechtsbegriffe und gelten als Bestandteil des Handbuchs für Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen bundeseinheitlich. Sie sind aber kein Gesetz, sondern Empfehlungen für das Verwaltungshandeln der Kontrollstellen. Die Sichtweise der Ausführungshinweise wurde im Rahmen des zentralen Übersichtsvortrages mit vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnissen abgeglichen.

Kastenstandhaltung auf ein absolutes Minimum beschränkt

Mit der Neufassung des § 24 ist die Diskussion über zulässige Kastenstandweiten in Deutschland zumindest im Neubaubereich beendet. Es gilt mit zwei punktuellen Ausnahmen eine durchgehende Gruppenhaltungspflicht als Folge des Magdeburger Richterspruchs zur Kastenstandhaltung. Dieser war letztendlich Stein des Anstoßes und der eigentliche Grund für die Neufassung der Verordnung. Das im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zunächst vorgesehene Prinzip, die Sauen einer Absetzgruppe auf drei bis fünf unterschiedliche Kastenstandweiten aufzuteilen, hätte sich nicht bewährt und lediglich sinnlose Diskussionen bei Kontrollen provoziert. Dafür wird jetzt die zulässige Aufenthaltsdauer im Kastenstand der Sauen im Deckzentrum auf den Vorgang der Brunstkontrolle und Besamung sowie auf 5 Tage rund um die Geburt begrenzt. Aufgrund des hohen baulichen Aufwandes gelten maximal 8 Jahre Übergangszeit für das Deckzentrum und maximal 15 Jahre für den Umbau des Abferkelbereiches. Für bestehende Kastenstandanlagen gilt in der Übergangszeit, dass jedes Schwein den Kopf und seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht. Die Sau in der Bucht ist dabei kein bauliches Hindernis! Die Frage, ob die randständigen Kastenstände an der Abteilwand als Hindernis gelten muss im Einzelfall mit dem Veterinäramt geklärt werden. Für alle anderen diskutierten Veränderungen gelten kürzere Übergangszeiten von 6 Monaten (organisches Beschäftigungsmaterial, tagesrationierte Fütterung) oder sie sind sogar mit der Verkündigun (Licht, Schadgase, Liegeflächen für Saugferkel) gültig.

Deckzentrum (§ 30)

Zukünftig gilt auch hier eine Pflicht zur Gruppenhaltung und die damit verbundenen Platz- (2,25 m² für Altsauen und 1,65 m² für Jungsauen in Gruppen von 6 bis 39 Tieren) und Strukturvorgaben (Liegebereich). Einzelhaltung im Kastenstand auf einer Fläche von 2,20 m (mind. 1,27 m geschlossen mit max. 7 % Schlitzanteil) gibt es nur noch im Abferkelbereich. Für eine Entschärfung des Brunstverhaltens ist mehr Platz ebenfalls ein Vorteil. Dafür reichen aber 3 m² (Besamungsstand mit 70 cm lichter Weite + 4,50 m Gangbreite), weil die zur Besamung geeigneten Kastenstände den wesentlichen Schutzraum bieten. Die Zeit vom Absetzen bis zur Besamung dient vor allem der Gruppen- und Rangordnungsbildung und rechtfertigt den hohen Platzanspruch von 5 m² pro abgesetzter Sau! Baukosten folgen grundsätzlich dem umbauten Raum und dieser hohe Aufwand könnte somit erheblich reduziert werden, wenn man sich im Deckzentrum auf ein zweiphasiges System aus Arena- und Gruppenhaltung mit zur Besamung geeigneten „Selbstschutzbuchten“ einlassen könnte. Sofern die Gruppe aus der Arena in das Deckzentrum umgetrieben wird, sollte das auch aus Gründen des angewandten Tierschutzes erfolgen, wenn die Besamung der Frührauscher nach etwa

3 Tagen beginnt. Für dann also eine eher kurze Zeit muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens fünf Quadratmetern je Tier zur Verfügung stehen. Auch die Einrichtung könnte einfach (eingestreute Areale mit Wasserversorgung und Bodenfütterung) aber auf mögliche Verletzungsgefahren durch Rangordnungskämpfe hin optimiert, gestaltet werden. In beiden Abschnitten müssen aber strukturierte Buchten vorgesehen werden. Sofern die Zeit der Arenahaltung relativ kurz ist, kann diese einfach (eingestreute Areale mit Wasserversorgung und Bodenfütterung) gestaltet werden. Es ist abzuwägen, ob der praktische Vorteil dieser gruppenbezogenen Lösung gegenüber dem theoretischen Nachteil des tierindividuellen Schutzniveaus überwiegt. Sicher ist aber, dass eine zweiphasige Haltung mehr Möglichkeiten eröffnet spezielle Voraussetzungen für die Rangordnungsbildung (z. B. klauenfreundliche Fußböden) oder die Haltung brünstiger Sauen zu schaffen. In beiden Abschnitten sind Strukturelemente gesetzlich vorgesehen. Alternativ kann der in den meisten Betrieben fehlende Platz auch durch einen Auslauf geschaffen werden. Dabei wird die Gruppenhaltung im Gebäude (z. B. 3,0 m²/Sau) mit dem Auslauf kombiniert und dadurch um den fehlenden Platz (z. B. 2 m²/Sau) erweitert. So ist gleichzeitig die geforderte Strukturierung der Arena erreicht. Nach dem Beginn der Brunst kann entschieden werden, ob der Auslauf weiter genutzt wird oder nicht. Ausläufe sind aber wiederum immer unter dem Eindruck hygienischer Risiken (z. B. ASP) zu bewerten. Im Tierseuchenfall sollen alle gesetzlich vorgeschriebenen Haltungsfaktoren im verschlossenen Gebäude vorhanden sein. Entscheidend für die kurze Phase der Rangordnungsbildung ist ein Fußboden, der klauenfreundlich ist und ein ausreichendes Platzangebot. Auch bei dieser oder anderen einfachen Lösungen, steckt der Teufel im Detail und wurde im Rahmen des Vortrages zur Stallbauplanung von Hans Knudt Krag (Firma Danbauer) genauer beschrieben. Die beiden Abbildungen stellen Vorschläge für den Neu- und Umbaubereich dar.

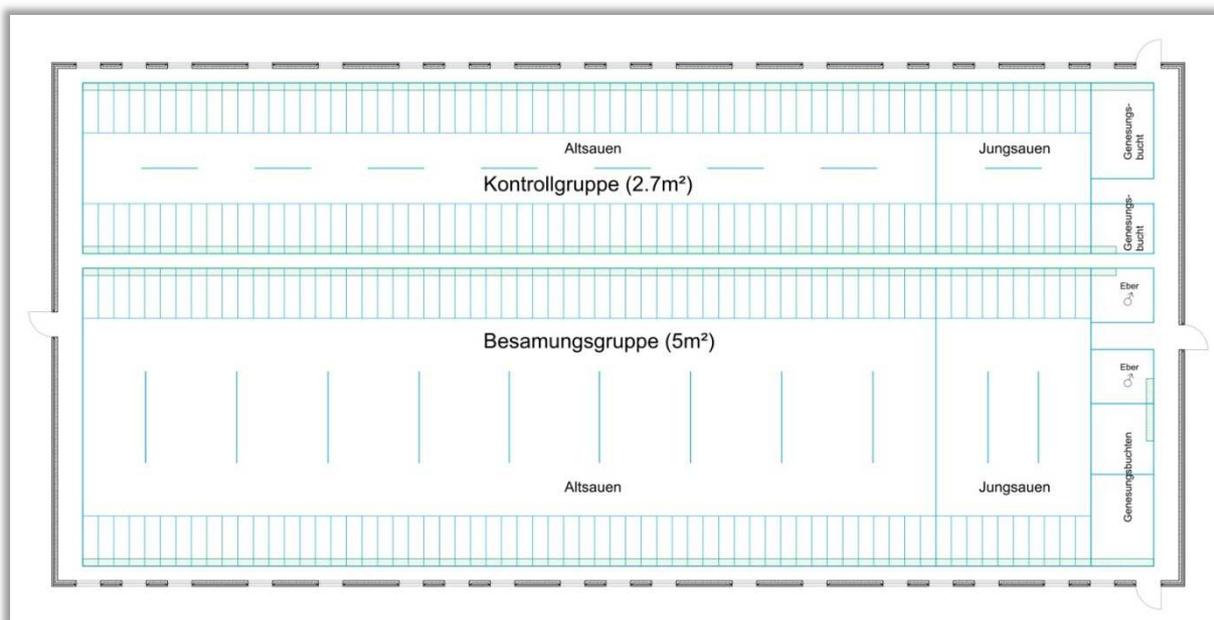


Abbildung 1: Neugebauter Besamungsstall mit 5,0 m² für die Besamungsgruppe und 2,7 m² für die Kontrollgruppe (Feststellung der Trächtigkeit)

In dem dargestellten Beispiel werden die ca. 35 Tage Prozesszeit des alten Haltungssystems in zwei Haltungsabschnitte aufgeteilt. Durch den Umtrieb werden die kostenintensiven

Folgen des hohen Platzanspruchs reduziert. Für die Anzahl der zu erstellenden Plätze je Haltungseinheit ist der Erzeugungsrhythmus entscheidend.

Bei dem folgenden baulich bereits realisierten Beispiel wird die platzaufwändige Arena als Anbau an einen bestehenden Deckstall mit der Möglichkeit zur Gruppenhaltung realisiert. Entscheidend für den baulichen Spareffekt ist, dass die Arena wechselseitig zwei Haltungsgruppen zugeordnet werden kann. Nur im 3-Wochen-Rhythmus reicht ein einzelnes Modul um die neuen Vorgaben umzusetzen.

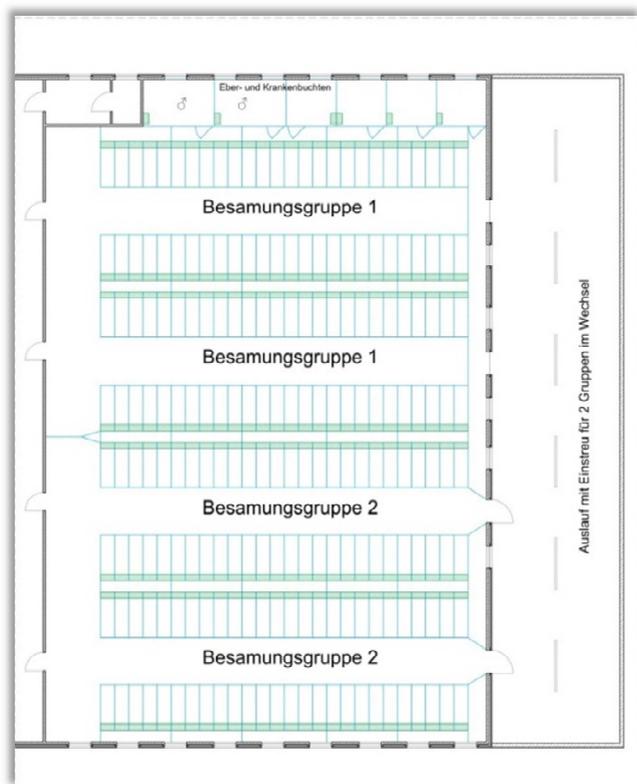


Abbildung 2: Angeschleppter Auslauf mit Tiefstreu, im Wechsel von zwei Gruppen nutzbar.

Für die Nutzung des Systems ohne den Auslauf fehlen die in Abbildung 1 dargestellten Strukturelemente. Das Ziel ist eine Struktur zu schaffen, die den Stress in der Gruppe entspannt und deshalb keinesfalls zur Sackgasse werden darf. Dazu gilt es die Ausrichtung und Größe klug und sparsam zu wählen.

Abferkelbereich (§ 24 u. 30)

Der Ferkelschutzkorb schützt die Ferkel und reduziert Ferkelverluste im Mittel über viele Versuche um durchschnittlich 5 % und zwar umso stärker, je höher das Verlustniveau einzelbetrieblich bereits ist! Deshalb sind die gesetzlich vorgesehenen Bewegungsbuchten ein geeigneter Kompromiss zwischen dem Anspruch der Sauen an Bewegungsfreiheit, dem Anspruch der Ferkel zu überleben, sowie der im Stall tätigen Menschen an Arbeitsschutz. Die Abferkelbuchten sind der einzige Bereich in dem es zukünftig in neugebauten Ställen noch für 5 Tage eine Einzelhaltung gibt. Hier sind Standflächen von 220 cm vorgesehen, von denen nur ein Drittel im hinteren Bereich und 20 cm vor dem Trog mit mehr als 7 % perforiert sein dürfen. Damit sind 127 cm gering perforierte Fläche und auch ihre Position als Mindestmaß festge-

schrieben. Der Tierschutz hat allerdings nach vielen eigenen Versuchen mehr mit dem geeigneten Material und der technischen Ausgestaltung zu tun um Liegekomfort, Standsicherheit und Verletzungsfreiheit miteinander zu verbinden.

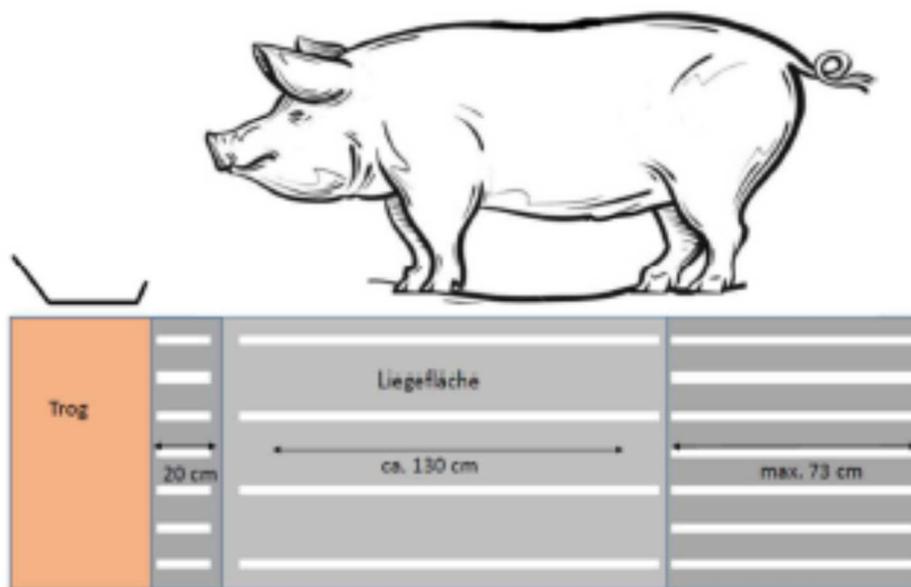


Abbildung 3: Zulässige Standflächengestaltung nach Nutztierhaltungsverordnung

Leider hat auch der gesetzlich vorgesehene Mindeststandard von 6,5 m² Grundfläche nur indirekt etwas mit diesem erforderlichen optimalen Kompromiss zu tun. Diese können nach unseren Untersuchungen auf drei wichtige Konstruktionskriterien reduziert werden. Als einfaches Ergebnis gilt bei der Ausgestaltung der Buchten zu beachten, dass die Ferkelverluste unmittelbar korreliert sind mit der Art und dem Ausmaß der gewährten Bewegungsfreiheit. Gleichzeitig wird neu für die Ferkelnester eine angemessene Größe gefordert. Diese soll Ferkeln ein „gleichzeitiges, ungehindertes Ruhen“ ermöglichen und entweder „wärmege-dämmt und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu“ bedeckt sein. Diese Minimalanforderung bezieht sich nicht auf die Größe einer durchgängig beheizten Fläche, beschreibt aber die Perspektiven für deren weitere Entwicklung. Während früher Ferkelnester mit 0,5 bis 0,6 m² häufig zu klein waren, besteht heute die Gefahr, dass sie unter Berücksichtigung des Platzanspruchs immer größerer Würfe zu groß (>1,0 m²) werden. Der technische Standard der mit Warmwasser betriebenen Heizplatten ist zwar besser in den großen Bewegungsbuchten unterzubringen. Die Platten korrespondieren aber nach wie vor nicht mit der Klimasteuerung. So kommen in großen Abteilen (> 40 Buchten) leicht 20 kW unregelmäßige Leistung zusammen, die die ohnehin angespannte Wärmetoleranz der Sauen spätestens im Sommer überfordern. Wir sehen bei 0,85 m² aktiv beheizter Fläche (Platzanspruch für 13 Ferkel, 14 Tage alt) eine Grenze und schlagen deshalb eine Weiterentwicklung der Nester vor. Diese besteht aus einem aktiv beheizten Kern von 0,8 m² und einem Rand von 0,3 m², der aus einem Material mit guten thermoneutralen, aber auch verbissfesten Eigenschaften besteht. Ferkelnester werden oft nur in der Hälfte der Jahresstunden zu 100 % als Liegefläche akzeptiert, was

eine erhebliche Erdrückungsgefahr für die Ferkel darstellt. Der Grund ist weniger in der Temperatursteuerung der Ferkelnester als viel mehr in den meist zu hohen Temperaturen im Abferkelstall zu sehen. An dieser Stelle sind noch die größten technischen Herausforderungen zu lösen und es wäre schädlich, wenn die geforderten größeren Ferkelnester das Problem eher verschärfen würden. Die Ausführungshinweise werden voraussichtlich den Platzanspruch der Ferkel über die von Mastschweinen abgeleiteten Formeln herleiten (0,12 m²/Saugferkel mit 7 kg Lebendmasse). Belastbare eigene Versuche (MEYER, VOGEL und WÄHNER 2012) zeigen, dass die Formeln für Mastschweine nicht für Saugferkel passen. Der Grund ist ein anderes Liegeverhalten und auch eine andere Anatomie (größere Köpfe, kleinere Rümpfe) der Ferkel. Letztere gilt für alle Jungsäugetiere. 0,08 m² ist der Platzanspruch für ein Saugferkel mit 7 kg Körpergewicht vor dem Absetzen, was „abgedeckte Liegebereiche“ (aktiv beheizte + nicht beheizte Fläche) von etwas über einem Quadratmeter rechtfertigen würde. Im Abferkelbereich zählt Hygiene und nicht perforierte Flächen bis 1,7 m² können zu erheblichen hygienischen Problemen führen.

Organisches Beschäftigungsmaterial (§ 26) für alle?

Der Wortlaut der Verordnung ordnet sich zumindest sinngemäß in einen schon länger zu beobachtenden Trend (Investive Förderung, Aktionsplan zum Kupierverzicht, Initiative Tierwohl usw.) ein, weg von den technischen Beschäftigungsgeräten hin zum organischen Beschäftigungsmaterial. Mittlerweile kann man sicher sagen, was funktioniert und was mehr ein Alibi ist! Technische Beschäftigungsgeräte oder organisches Beschäftigungsmaterial haben Vor- und Nachteile. Beides kann sinnlosen Aufwand bedeuten, wenn man die Natur der Tiere nicht beachtet. Es kommt darauf an was man damit erreichen will. Mit Bekanntwerden des neuen Kriterienkataloges für die investive Förderung GAK (2020-23) ist aber klar, dass die Reise in Richtung organisches Beschäftigungsmaterial gehen soll. So sieht auch die Verordnung „faserreiches organisches Beschäftigungsmaterial“ vor und schlägt dafür (nur) exemplarisch Heu, Stroh, und sinnloserweise auch Sägemehl vor. Auch wenn die Neuformulierung im § 26 der VO lediglich „organisch und faserreich“ lautet, ist damit der Holzklötz an einer Spielkette voraussichtlich auch nach den Ausführungshinweisen unter bestimmten Voraussetzungen noch zulässig, aber nicht mehr gemeint. Strohballen mit Langstroh von irgendwoher passen aber meistens nicht zum Gesundheitsstatus hochleistender Betriebe und generell nicht zum vorhandenen Entmistungssystem. Um das gewünschte Ziel zu erreichen gibt es aber geeignete Lösungen. Sie bedeuten aber Aufwand insbesondere für die Mastbetriebe. Nachweisliche Effekte über eine nachhaltige Beschäftigung hinaus, werden durch den Einsatz von Beschäftigungsfutter erreicht. Diese Effekte sind vor allem unter dem Eindruck immer höherer Zunahmen im letzten Drittel der Ferkelaufzucht zu sehen und bestätigen sich auch in Praxisversuchen. In der Schweinemast sind mögliche Erfolge aber geringer. Deshalb gilt es einzelbetrieblich zu prüfen, ob sich der Aufwand lohnt. Ein geeignetes organisches Beschäftigungsmaterial ist das Beschäftigungsfutter auch in der Schweinemast. Damit werden die Vorgaben der Initiative Tierwohl erfüllt und die gesetzlichen Vorgaben sogar übererfüllt.

Futtermenge und Fressplätze (§ 28, 3)

Nach einem halben Jahr Übergangsfrist sind nur noch zwei Fütterungsverfahren zulässig: Die rationierte Fütterung mit einem Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 oder die Ad libitum-Fütterung, bei der sich maximal vier Tiere einen Fressplatz teilen. Ausnahmen gelten für Ab-

rufstationen und Breiautomaten. Die sogenannte tagesrationierte Fütterung bei der sich maximal zwei Schweine einen Fressplatz (TFPV = 2:1) teilen war eine bundesdeutsche Besonderheit und die einzige Stelle an der bundesdeutsches Recht die europäische Richtlinie zumindest auf dem Papier unterschritten hat. Mit dem von der EU schon lange geforderten Schlusstrich können Fütterungsverfahren „problematisiert“ werden, bei denen Leerstände im Trog zum Arbeitsprinzip der Fütterung gehören. Die sensorgesteuerte (ad libitum) Flüssigfütterung bei Mastschweinen funktioniert nur in Intervallen an Kurztrögen und mit einem Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 4:1. Bei hohen Zunahmen werden heute auch etwas mehr Fressplätze (bis 3:1) vorgesehen. Gleichwohl kann eine tagesrationierte Fütterung am Anfang (zweite bis dritte Woche) der Ferkelaufzucht bei Flüssigfütterungen mit einem Tier-Fressplatz-Verhältnis von weiter als 2:1 optimal sein. Aufgrund der nur kurzen Anmisch- und Quellzeiten des Futters ist es nur für eine kurze Zeit am Beginn der Ferkelaufzucht besser, wenn jedes Ferkel einen Fressplatz hat. Denn gerade die Jungtiere neigen zum hygienisch zweifelhaften Futterspielen. Die entstehenden Futtersuppen werden obendrein verweigert und auch nicht vertragen. Die Tröge müssen zwischendurch leer werden. Die Sensorfütterung ist aber in der praxisüblichen Form weiterhin zulässig, wenn die Fütterungszeiten und die Futtermengen (Nährstoffbedarf - Nährstoffsättigung) dem Tieralter und -gewicht entsprechend angepasst werden. Das heißt **alle** Tiere werden innerhalb der Fütterungsphasen (z. B. am Tag im 2 h Abstand) satt gefüttert. Intermediäre Leerstände im Trog sind zu akzeptieren, wenn sie der Troghygiene und dem natürlichen Fressverhalten (z. B. während der Nachtruhe der Tiere) dienen. Das entspricht auch sinngemäß den nun veröffentlichten Ausführungshinweisen, wobei Ausdosierpausen nicht länger dauern sollen, als zum „Leerfressen des Troges“ notwendig ist. Für die Ferkelfütterungen gilt im Zweifel „Sensor hoch und Füttern“! Echter Handlungsbedarf entsteht aber bei einer bestimmten Form der Automatenfütterung in der Gruppenhaltung tragender Sauen. Damit die Sauen bei Einsatz von Standardfutter nicht verfetten, wird meist tagesrationiert gefüttert mit deutlich weniger als 2 Fressplätzen je Sau. Ein Ausweg wäre sich bei eingeschränktem Tier-Fressplatz-Verhältnis in Richtung ad libitum Fütterung zu bewegen. Dazu muss der Futter-Energie-Gehalt runter auf höchstens 9 MJME und es braucht nicht melassierte ZR-Schnitzel oder andere quellfähige Futterbestandteile. Für alle „Problemzonen“ gilt aber, dass ein möglicher Ausweg im Beschäftigungs- oder Raufutter gesehen werden kann. Bei Ausfall der Fütterung weichen die Tiere auch in den Versuchen auf das Beschäftigungsfutter noch eher als auf Raufutter aus. Leerstände im Trog sind so kein Problem. Leider entsteht nach den Ausführungshinweisen ein Neues. Sofern das geschieht können die „Raufutterplätze“, dann nicht mehr als „Beschäftigungsplätze“ angerechnet werden.

Dauerhaft gestrichen, ein Wort mit großer Wirkung § 26 (3)

Die in der alten Verordnung vorgesehenen Grenzen (5, 3.000 bzw. 20 cm³/ H₂S, CO₂ bzw. NH₃ pro m³ Stallluft sowie 85 dB(A) für Lärm = kritische Grenze für Gehörschäden beim Menschen bei Dauerbeschallung!) dürfen nicht überschritten werden. Früher durften sie nicht dauerhaft überschritten werden. Auch zukünftig gilt es realistisch zu bewerten was den Tieren zugemutet wird. Dazu darf die Belastung keinesfalls an einem Einzelwert festgemacht werden und muss sich immer an Mittelwerten orientieren. Die Ausführungshinweise schlagen 3 bis 6 Messwerte je Nutzungsgruppe (Abteil) vor. Denn jede Belastung muss vor dem Hintergrund bewertet werden, ob die Tiere die Möglichkeit haben dieser auszuweichen oder nicht. Dabei gleicht überdurchschnittlich gute Luft in einer Bucht selbstverständlich, keine schlechte Luft in einer anderen aus, sofern die Schweine keine Möglichkeit haben sich dort

aufzuhalten. Das heißt es müssen Buchten bezogen mehrere Messpunkte gewählt werden. Die Messungen sollen auf Kopfhöhe der Tiere und im Liege- sowie Aktivitätsbereich der Schweine durchgeführt werden. Der (tatsächliche, nicht der baulich vorgesehene) Kotbereich ist kein dauerhafter Aufenthaltsbereich der Tiere. Messungen sollten daher hier nicht durchgeführt werden. Im Ergebnis länderübergreifender Stallklimaprüfungen wurden für Schwefelwasserstoff keine über dem Grenzwert liegende Belastungen festgestellt. Durchschnittswerte im Abteil lagen immer unter den Grenzwerten, Einzelwerte z. T. aber auch nicht. 10 - 20 % der festgestellten Kohlendioxid Werte und 15 – 30 % der Ammoniak-Werte lagen über den Grenzwerten. Problematisch ist erfahrungsgemäß vor allem der Winterbetrieb. Messungen über einen längeren Zeitraum und nicht nur an mehreren Punkten helfen am besten um das Stallklima zu bewerten und zu verbessern.

Licht am Ende des Tunnels § 26 (2)

Die Dauerbeleuchtung der Ställe mit erheblichen Beleuchtungsstärken von 80 Lux über 8 h ist auch dem Wortlaut der neugefassten Verordnung nach vorgesehen, damit eine „ordnungsgemäße Pflege und Versorgung der Tiere“ sichergestellt werden kann. Das heißt also in Abteilen in denen für einen gewissenhaften Stalldurchgang, Betreuung und Futtersorgung das Licht eingeschaltet werden muss, soll es auch für acht Stunden eingeschaltet bleiben und an den Tagesrhythmus angeglichen werden. Diese Anforderungen gelten auch für Ställe in denen mindestens 3 % Fensterfläche vorhanden sind. Nach den Ausführungshinweisen gilt die Vorgabe generell, ohne Ausnahme immer! Außerhalb der 8 h Aktivitätsphase muss ein Orientierungslicht vorhanden sein. Licht ist der soziale Taktgeber und beeinflusst maßgeblich das Aktivitätsverhalten. Auch Hausschweine sind wie ihre wilden Vorfahren eher dämmerungsaktiv. Futter- und Wasseraufnahme, aber auch soziale Kontakte sind in den Abendstunden intensiver. Das gilt leider auch für die Verhaltensstörungen, die mit zu viel Licht nachweislich ausgelöst werden können. Gefährdet sind Buchten in Fensternähe (Licht- und Hitzestress), vor allem wenn die Schweine nicht ausweichen können oder in Buchten gehalten werden über denen einzelne Lampen als Orientierungslicht auch in der Nacht angeschaltet bleiben. Letzteres stört offensichtlich den Tag-Nacht-Rhythmus. Zum Ruhen ziehen sich die Schweine in dunklere Buchtenbereiche zurück. So ist die Neuformulierung, die für die Liegebereiche das Niveau der EU-Richtlinie von 40 Lux vorsieht ein richtiger Schritt und verringert die Gefahr von Überbeleuchtung. Als Liegebereich ist nach den Ausführungshinweisen nur das zu sehen was der Bauherr durch Auf- und Unterbauten (Abgitterung, Bodengestaltung) dafür vorgesehen hat. Praktisch gesehen ist aber viel wichtiger was die Tiere dafürhalten und was ihnen wichtig ist. So zeigen Schweine ausgeprägte Tiefschlafphasen. Aus Sicht der Tiere sind 40 Lux in Liegekisten oder Ferkelbetten für einen entspannten Schlaf zu viel.

Fazit: Anwendung im Sinne des Gesetzes

Mit der Neufassung der Nutztierhaltung ist endlich die für eine Betriebsentwicklung erforderliche Planungssicherheit gegeben. Damit wird aber vor allen den Sauenhaltern noch mehr als den Mästern einiges zugemutet, deshalb sind auch entsprechende Übergangszeiten vorgesehen. Jetzt gilt es für alle Seiten (Landwirte, Berater, Behörden) positiv damit umzugehen, nicht zuletzt um zu verhindern, dass die Schweinehaltung endgültig ins Ausland, unter viel schlechteren Standards, verlagert wird. Diese Sichtweise wurde während der Tagung unter Berücksichtigung der Grenzen, im Spannungsfeld von Gesetz und Auslegungshinweisen, in-

tensiv diskutiert. Bei der Umsetzung der Vorgaben darf nicht vergessen werden, dass einzelne Formulierungen das Ergebnis eines jahrelangen „politischen Tauziehens“ sind. Die Verordnung ist aber mit einigem Recht auch so gemacht, dass sie technischen Fortschritt oder Interpretationsspielräume für unterschiedliche Betriebe und ihre Bedingungen zulassen. Diese sind immer berechtigt, wenn sie im Sinne der Verordnung d. h. mit dem Ziel einer (praktikablen) Verbesserung des Tierschutzes geschehen. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben aber vor allem eines gelehrt: „Justitiabel ist allein die Verordnung“. Bevor gebaut wird ist die Meinung der überwachenden Behörde einzuholen. Beim Bewerten unterschiedlichster Technik und Haltungssysteme darf die offensichtliche Absicht des Gesetzes nicht außer Acht gelassen werden. Ermessensspielräume nicht zu erkennen ist genauso falsch wie Ermessen an Stellen einzuräumen an denen es keines gibt.